

Ergänzende Bestimmungen zu den Statuten des VSLF [AB]

(Bestandteil der VSLF Statuten)

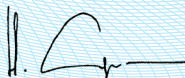
- Art. 2** Der Sitz ist Zürich.
- Art. 3, Ziff. 1** Die aktive, persönliche Interessenvertretung eines Mitgliedes durch den VSLF bedarf dessen schriftlicher Vollmacht.
- Art. 3, Ziff. 2** Mitglieder nach **Art. 10 Ziff. 1 Statuten** haben beim Belegen der verfügbaren Plätze Vorrang, wobei diejenigen mit Chargen oder diejenigen, welche für solche vorgesehen sind, an erster Stelle rangieren.
Pensionierte und Gönner nach **Art. 10 Ziff. 1** und **4 Statuten** haben kostendeckende Zahlung zu leisten.
- Art. 10, Ziff. 1** Pensionierte behalten ihren bisherigen Mitgliederstatus im VSLF.
- Art. 10, Ziff. 1** Als Lokomotivführer gelten Triebfahrzeugführende Kat. B, B100 und B80 nach Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE).
- Art. 10, Ziff. 4** Gönner geniessen folgende Dienstleistungen:
- regelmäßige Informationen;
- in der Regel Einladung zu Veranstaltungen gesellschaftlicher Natur.
Gönner besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 13, Ziff. 4** und **5** Der Kassier erstellt eine Abschlussrechnung per Datum der Rechtskraft des Abschlusses.
- Art. 20, Ziff. 2** Die Zeichnung eines Unterschriftenbogens ist nur gültig, wenn die Unterschrift, der Name, der Vorname und die Sektionszugehörigkeit eigenhändig eingetragen sind.
Ausserdem muss jeder Unterschriftenbogen den Beschluss nennen, gegen den das Referendum ergriffen wird.
- Art. 21, Ziff. 3** Die Zeichnung eines Unterschriftenbogens ist nur gültig, wenn die Unterschrift, der Name, der Vorname und die Sektionszugehörigkeit eigenhändig eingetragen sind.
Ausserdem muss jeder Unterschriftenbogen den Initiativtext aufweisen.
- Art. 30, Ziff. 1** Das Traktandum «Anträge» für sich allein gesetzt genügt nur, wenn der Wortlaut sämtlicher Anträge der Einladung beiliegt.
- Art. 32, Ziff. 4** Die Zeichnung eines Unterschriftenbogens ist nur gültig, wenn die Unterschrift, der Name, der Vorname und die Sektionszugehörigkeit eigenhändig eingetragen sind.
Jeder Unterschriftenbogen muss alle Geschäfte, für die eine außerordentliche Generalversammlung verlangt wird, sowie den Grund für deren zwischenzeitliche Behandlung, aufführen.
- Art. 32, Ziff. 5** Die Traktandenliste kann durch den Vorstand erweitert werden, jedoch sind die unterschriftlich verlangten Geschäfte vorrangig zu behandeln.

- Art. 33, Ziff. 3** Abstimmungsempfehlungen und Gegenanträge des Verbandsvorstandes können anlässlich der Behandlung des Geschäftes an den Versammlungen auch mündlich eingebracht werden.
- Art. 44, lit. a bis c** Bei der Festsetzung der vorgeschriebenen Mehrheiten wird eine ungerade Zahl nach dem Teilen aufgerundet.
Teilnehmer der GRPK und solche von Kommissionen, sowie andere Sitzungsteilnehmer haben kein Stimmrecht.
- Art. 44, lit. c** Ein auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) verlangter Beschluss kann von jedem Mitglied des Vorstands beantragt werden, indem der Antrag an die GRPK und das Sekretariat gesendet wird. Die GRPK sendet den Antrag an alle Mitglieder des Vorstands, wobei nach spätestens 14 Tagen die Anfrage beendet ist. Die GRPK meldet das Ergebnis dem Vorstand und dem Sekretariat.
- Art. 46, Ziff. 1** Zu den Besprechungen können weitere Personen zugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
- Art. 47, Ziff. 1 lit. b** Der Rechenschaftsbericht der Geschäftsleitung wird jedem Mitglied mit der Einladung zur Generalversammlung abgegeben.
- Art. 47, Ziff. 1 lit. c** Die Übersetzungen müssen nicht unbedingt wortwörtlich erfolgen. Es darf zusammengefasst werden, wobei in klarer, verständlicher Weise informiert werden muss. In allen solchen Fällen ist der Originaltext mitzugeben.
- Art. 47, Ziff. 2 lit. k** Externe Personen sind z.B. Sekretär, Protokollführer, Juristen oder ein Buchhalter. Sind diese Personen Angestellte des VSLF, haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Sie unterstehen dem Präsidenten.
- Art. 61** Der Generalsekretär ist der GRPK unterstellt.
- Art. 63, Ziff. 3** Alle Mobilien sind zum Schätzwert sämtlichen Mitgliedern gegen sofortige Barzahlung anzubieten. Ist mehr als ein Interessent vorhanden, entscheidet das Los.
Überzählige Ware wird gemeinnützigen Institutionen verschenkt.
- Art. 65** In der Kommission müssen der bisherige Kassier und ein bisheriges Mitglied der GRPK vertreten sein.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten mit Datum vom **12. März 2011** in Kraft.

Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter:

Der Verbandspräsident:

Handwritten signature of Hubert Giger in black ink.

Hubert Giger

Mitglied der Geschäftsleitung:

Handwritten signature of Andreas Jost in black ink.

Andreas Jost

Thun, 12. März 2011